

Inhalts-Anzeige der Beilagen.

No. I.	Vertrag von 1438 zwischen Landesherren, und Ritterschaft und Städten. 5. B.	Seite 267
No. II.	Auszug aus der Chur-Edlischen Herzogthums Westphalen verbesserten Polizei-Ordnung de anno 1723, den 20. Sept.	271
No. III.	Auszug aus dem Landtags Abschiede des Herzogthums Westphalen von 1732	274
No. IV.	Berordnung vom 27. Nov. 1753.	—
No. V. a.	Berordnung vom 19. Nov. 1763.	276
No. V. b.	Berordnung vom 9. Mai 1766.	279
No. VI.	Berordnung vom 3. Mai 1782.	280
No. VII.	Erläuterung vom 4. Mai 1791.	281
No. VIII.	Berordnung vom 1. Oct. 1806.	282
No. IX.	Berordnung vom 16. Jan. 1808.	283
No. X.	Auszug aus der Berordn. vom 9. Jul. 1808.	285
No. XI.	Berordn. vom 5. Nov. 1809.	289
No. XII.	Erläuterung vom 8. Sept. 1810.	295
No. XIII.	Erste Berordnung vom 9. Febr. 1811.	298
No. XIV.	Zweite Berordnung vom 9. Febr. 1811.	303
No. XV.	Berordnung vom 27. Febr. 1811.	307
No. XVI.	Erläuterung vom 18. Aug. 1813.	310
No. XVII.	Bekanntmachung vom 8. Nov. 1814.	313
No. XVIII.	Das Königl. Gesetz vom 25. Sept. 1820, die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanfeatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend.	321
No. XIX.	Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Commissionen vom 25. Sept. 1820.	336
Mo. XX.	Gesetz, die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westfalen betreffend, vom 25. Sept. 1820.	341

Erstes Buch.

Allgemeine Einleitung und chronologische Uebersicht der betreffenden Gesetze.

1.

Nach Terenzens goldenem Aussprüche:

Homo sum, nihil humani a me alienum esse puto

soll dem Menschen nichts gleichgültig seyn, was den Menschen betrifft; und mag dieser Gedanke des Classikers schon tausendmal wieder aufgelegt seyn, er ist zu schön, um nicht auch zum tausendeintemal hervorgeführt zu werden. Was könnte aber uns mehr *humanum* seyn, als die bäuerlichen Verhältnisse eines ganzen Landes? Man hat berechnet, daß wenigstens $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung auf dem Lande wohnen — man weiß, daß das Vermögen des Landbewohners im Boden bestehe und daß für ihn alle sachliche Verhältnisse sich darauf beziehen — es ist nicht unbekannt, daß die Besitz- und Vermögens-Verhältnisse eines Volks einen konstanten Einfluß auf Bildung und Gesittung äußern — wie wird man daher noch anstehen wollen, die Untersuchung der bäuerlichen Verhältnisse eines gegebenen Landes einen der wichtigsten Gegenstände, wir möchten sagen den wichtigsten wenn man auf das in die Zukunft nachhaltig-wirksamere sehen will, zu nennen?

Wir sehen den scheinbar reichsten Staat Europa's auch den ärmsten und unglücklichsten, oder sollte dieß nicht da der Fall seyn, wo der größte Theil des Volks in solcher Lage sich befindet? Und was ist die Endursache? Doch keine andere als die ungleiche Vertheilung des Bodens. Wann ganze Strecken von Eigenthumslosen bewohnt werden, die täglich mehr den Schafheerden und der Lust der Großen an ausgedehnten Parks weichen müssen, und was sie besitzen um einen auf das höchste gesteigerten Pacht lösen müssen ¹⁾, wird man sich da noch wundern, daß der Mensch arm und verzweifelt ist und ungebildet, dem nur die Bell-Lankasterschen Schulen hier und da einen dürftigen Unterricht zu geben vermögen?

In anderen Staaten Europa's ist erblicher Boden-Besitz, abhängig von Grundherren, gleicher vertheilt, allein wo die Idee des Eigenthums nicht ist, da ist auch nicht die der Freiheit — der wahren Freiheit nicht jener Sansculotten-Losgebundenheit der Europa übersatt ist — und wo beide nicht sind, da stirbt das Leben, da entflieht die Göttin der Humanität, nur Heloten leisten da ihren Robott.

Alle große Staatsmänner sind bei ihren politischen Untersuchungen noch von der Vertheilung des Bodens ausgegangen, z. B. Plato ²⁾.

Wenn der vorliegende Gegenstand für den Staatswirth der wichtigste, ist er nicht minder wichtig dem Juristen, er geht durch die Mitte der Rechtswissenschaft hindurch. Der Status des Landmanns, das Dominium desselben und die *jura in re aliena*, die Vererbung, und die Möglichkeit, Obligationen mit Erfolg zu gewähren — alles das hängt mit dem fraglichen Gegenstand zusammen. Wenn man uns den Ausdruck hingegen ließe, möchten wir sagen der Gegenstand gehöre zur frischen Jurisprudenz. Er ist lebendig vor uns, wir leben in ihm, vor unsern

1) Mag immerhin das britische System der Bewirthschaftung durch kleine Pächter, die aus Angst und Noth dem Boden den höchst möglichen Ertrag abzwingen müssen, seine einseitigen Vortheile finden!

2) Ueber die Gesetze 5ter Dialog.

Augen hat er sich ausgebildet, während wir bei den Gegenständen der todtten Jurisprudenz mühselig in der Wirklichkeit das Object des Gesetzes und seine Gründe und Absichten auffuchen müssen, mag das Gesetz auch in noch so unerfreulicher Breite redigirt und aus wievielen Materialien zusammengetragen seyn!

Das Unternehmen, die Gesetzgebung des Herzogthums Westfalen über die Rechtsverhältnisse der Bauerngüter darzustellen, wird sonach keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen. Aber, möchte man sagen, ist denn die Gesetzgebung dieses Ländchens so wichtig um sie besonders zu behandeln? Allerdings ist sie das. Dem Westfalen, für den zunächst geschrieben wird, ist die Wichtigkeit leicht greiflicher Weise eine unbedingte, aber auch für die Juristen des übrigen Deutschlands darf eine relative Wichtigkeit behauptet werden. Die Gesetzgebung hat sich in Westfalen unter drei Regierungen abgeschlossen, man kann, da der Gesichtskreis nicht durch die Weite der Gegenstände verwirrt wird, Anfang und Ende nachweisen, was bei der Gesamtbetrachtung mehrerer Länder kaum möglich. — Ueberhaupt aber ist es ja dem deutschen Privat-Recht eigen, daß ihm die Rechts-Einrichtungen einzelner kleiner Länder wichtig sind. —

Auch möchte das deutsche Vaterland aus der Betrachtung unsrer Gesetzgebung erfahren, daß die Preussische Regierung, wenn gleich, nicht unabhängig von den Umständen, mit der Schaffung mancher Gesetze weise zögernd, nicht rückschreitet auf der Bahn, die ein vernünftiger Zeitgeist gezeichnet.

Doch schon zuviel der Betrachtungen, um das folgende zu bevorworten! —

2.

Das Herzogthum Westfalen hat eben so, als andere Länder, ein Mittelalter gelebt. Daß eine in 7 bis 800 Jahren mehrfach gewechselte Staats- und Kriegs-Verfassung nicht ohne den bedeutendsten Einfluß auf die Vertheilung des Land-Eigenthums, überhaupt auf den Zustand des Land-Bewohners seyn konnten, bedarf keines Beweises. Unser Vaterland ist indessen noch leidlich weggekommen. Die persönliche Freiheit des Land-

Bewohners fand sich nur selten aufgehoben ³⁾, neben dem Adel und neben den Colonen ⁴⁾ war noch ein Stand freier Grundeigenthümer in grader Linie abstammend von den altsächsischen Wehren, vorhanden, und für diesen Stand stritt die Vermuthung.

Folgendes war aber der Zustand des ländlichen Grundeigenthums. Von dem Weichbild der Städte kann hier keine Rede seyn, da es bekannt, daß die Bürger Eigenthümer ihres meist nach gemeinen Rechte theilbaren Bodens ⁵⁾ waren.

Das Land war (in der Regel) in bestimmte einzelne Güter getheilt. Diese Güter bildeten jedes ein publicistisches Ganzes und waren untheilbar. Es besaßen nun, der Fiscus, die Geistlichkeit, der Adel und der Bauernstand solche Güter. Die des Bauernstandes waren entweder Erbgüter, oder Lehngüter, oder Colonat-Güter. Von diesen Colonat-Gütern ward nun meist die Geistlichkeit, häufig auch der Adel, seltener der Fiscus, mitunter auch wohl andere Private — die solche wohl durch Veräußerung erworben — als die Oberherrn anerkannt. Jedes Gut hatte sein eigenes durch Vertrag oder Observanz feststehendes Rechts-Verhältniß. Sogenannte Dominien — wo in ganzen geographisch zusammenhängenden Gegenden die Bauern einem Herrn gehören — kannte man nicht.

3.

Wenn wir nun die Veränderungen zu verfolgen haben, welche mit diesen Verhältnissen in der neueren Zeit vorgegangen, so bietet sich uns zuvörderst die Steuer-Freiheit des Adels dar, welche im Jahr 1654 die Städte des Landes durch den sogenannten *Recessus perpetuae concordiae* gegen Ausbedingung von Vertheilen anerkannten — ein Gegenstand, worüber unten näher zu reden seyn wird.

3) S. unten die Lehre vom Leibeigenthum. B. 3. K. 2. §. 60:

4) S. unten B. 3. K. 1.

5) Statute bestimmten häufig, wer das Haus mit der Bürgergerechtigkeit erbe, z. B. in Hallenberg der jüngste Sohn.

Im 18ten Jahrhundert finden wir, daß die Landes-Polizei-Ordnung von 1723 Tit. 25. ⁶⁾ das Princip der Untheilbarkeit der Bauerngüter schützte, das Reconsolidations-Recht zu diesem Zweck gesetzlich aussprach, und die Guts herrn an ihre Verpflichtung, die Höfe mit ehrbaren und frommen Colonen zu besetzen, erinnerte, denn ein Guts herr konnte ein Bauerngut nicht einziehen, sondern dieses publicistische Ganze mußte erhalten werden. Eine Verordnung vom 9. Mai 1760 (Beilage V.) gieng von denselben Ansichten aus. —

Eine der dem Lande wichtigsten Fragen war die nach dem Verhältniß des Colons zum Guts herrn, ob jener nämlich von des letzteren Willkühr abhängig. Bekanntlich schlichen allmählig romanisirende Rechts-Begriffe in die Gerichte ein, und die Juristen kamen nachgerade dazu, das Colonat-Verhältniß in der Regel als römische *Locatio conductio* zu betrachten. Die

6) Beilage II. Die Geschichte dieser Polizei-Ordnung ist merkwürdig, Man zweifelt nämlich an ihrer Gesezskraft im allgemeinen, und es ist bekannt, daß viele heilsame Vorschriften derselben (z. B. daß nur gerichtlich eingetragene Verträge über Immobilien gegen Dritte gelten) nicht in der Praxis übergegangen sind. Der Grund warum die allgemeine Gesezskraft der Polizei-Ordnung — der verbesserten von 1723 nämlich, denn es bestand schon früher eine, von der aber so scheint es, kein Exemplar mehr vorhanden ist, was sehr zu bedauern — bezweifelt worden, liegt in folgendem: Das Domcapitel zu Cöln protestirte am 7. Sept. 1725 gegen die Polizei-Ordnung, weil sie ohne Bewilligung des Domcapitels erlassen worden u. s. w. Es gründete sich hiebei auf Capitulationen, Babenischen Frieden und rechtliche Erkenntnisse, welche ihm ein Recht geben, zu solchen Anordnungen zu concurriren. Der Kurfürst ließ dagegen eine Druckschrift herausgeben:

„Gründliche Wiederlegung der Gegen die von Jeho Churfürstl. Durchlauchte zu Cöln u. In Deso Herzogthums Westfalen erlassene Landesherrliche Verordnungen. Im Jahr 1725 eingetragter Thumb-Capitularischen Protestation.“

Dieser Streit unter den constitutionellen Gewalten ist unseres Wissens nicht ausgemacht worden, die Polizei-Ordnung konnte aber dadurch nicht zu Ansehen kommen, und dieses ist denn der Grund, warum manche Bestimmungen derselben nicht in die Praxis übergegangen sind.

Gesetzgebung hat eine solche Ansicht nie als die ihre erkannt. Im Jahre 1716 ward auf dem Westfälischen Landtage beschlossen, ein Zeugniß zu ertheilen, daß die Gutspächte nicht als nur aus sehr erheblichen Ursachen gesteigert werden können. 7) Am 3. Mai 1782 ward auf Antrag der Landstände (Curie der Ritter und der Städte) vom Kurfürsten eine Verordnung (Beilage VI.) erlassen, wodurch die Erhöhung der alt hergebrachten Gutspächte und Gewinnelder, und sonstige Beschwerden unter Nichtigkeits-Strafe untersagt wurden. Wenn früher romanisirende Rechts-Begriffe die Gerichte verwirrt hatten, so bildete sich nun dagegen eine entschiedene Praxis für das Erbrecht der Colonen aus.

4.

Will man also mit wenig Worten den Zustand andeuten, in dem die Verhältnisse des Landeigenthums zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts und vor Abschließung der Rheinischen Bundes-Akte sich befanden, so kann man sagen:

Der Adel steuerfrei, die Güter untheilbar, der Colon beerbrechtet.

Es war am 12. Juli 1806, als der Rheinische Bund zu Paris eingegangen ward, ein Werk der Schmach und auch der Noth. Die Rheinbunds-Regenten gelangten dadurch oder in Folge desselben zum Besitz einer unbeschränkten inneren Souverainität. Diese Veränderung gebar hier, wie überall, wo unbeschränkte Autokratien walten, Böses und Gutes. Das Gute war sonder Zweifel, daß die Verwaltung freie Hände bekam, nicht geirrt durch Gesetze und Rechte, die sich von Geschlechte zu Geschlechte wie eine ew'ge Krankheit fortschleppen, nicht gehindert durch constitutionelle Gewalten, Stände und erworbene Rechte, — im Geiste der Zeit und nach dem Bedürfnisse von Volk und Staat zu handeln. Man würde einen sehr beschränkten Blick verrathen, wenn man die Staatsmänner der Rheinbundstaaten,

7) Köster Etwas über die Verfassung des Herzogthums Engern und Westfalen, besonders in Hinsicht auf das Steuerwesen. S. 26.

die so manches Bestandene zerstörten und neu ordneten, einer Zerstörungssucht beschuldigen wollte; sie handelten — gleich allen Menschen — wie es ihnen die Umstände geboten, wie es dem Bedürfniß und dem Besten des Ganzen angemessen erachtet ward.

So ward denn an dem Tage, welcher die Westfälische Landständische Verfassung durch ein Herrscher-Wort vernichtet sah, jegliche Steuer-Freiheit wegen Gütern, Zehnten und Renten aufgehoben am 1. October 1806 (Beilage VIII.); ein provisorisches Cataster folgte diesem, und rücksichtlich der verordneten Besteuerung der Zehnten und Renten verordnete das Gesetz vom 27. Februar 1811, (Beilage XV.) daß diese Besteuerung in der Art geschehen solle, daß der Staat vom Berechtigten nicht unmittelbar die Steuer erhebe, sondern dadurch, daß der Verpflichtete ein Fünftel der Leistung einbehalte und dagegen sein Grundstück als unbefchwert versteure.

5.

Die Bevölkerung hatte sich gemehrt, ausgebehntere Bodencultur ward heilsam und nothwendig erachtet, und darum erließ das Gouvernement am 9. Juli 1808 eine Verordnung (Beilage X.) deren Inhalt wir am besten durch Aushebung des Eingangs derselben bezeichnen:

„Um die Hindernisse zu entfernen, die aus Mangel einer bestimmten Gesetzgebung, dem Fortgang der so nützlichen und wünschenswerthen Gemeinheits-Theilungen in Unserm Herzogthum Westfalen entgegen stehen; — ferner um die großen Nachtheile möglichst zu vermindern, die aus den Hubeberechtigungen und ungemessenen Beholzigungsrechten für den Flor der landwirthschaftlichen und forstwissenschaftlichen Production entspringen; — endlich, um den Kindern und Geschwistern des Landmanns, zur Erwerbung eines eigenen Agrikultur-Etablissements mehr Gelegenheit zu verschaffen, als bei der bisherigen Untheilbarkeit der meisten dortigen Bauern-Güter vorhanden war, — und in der Absicht, um in Ansehung aller derjenigen Geschäfte, welche die Theilung der Gemeinheiten oder Bauern-Güter und die Auseinandersetzung zwischen den

Grund-Besitzern und den Weide- oder Holz-Berechtigten betreffenden Geschäftskreis der öffentlichen Behörden und die Verfahrenart dergestalt zu bestimmen, daß diesen wichtigen Landeskultursachen ein möglichst rascher Gang gesichert wird, - finden wir uns bewogen ic."

Es war jedoch durch den siebenten Abschnitt dieses Gesetzes (von Theilung der Bauerngüter in kleinere Agrikultur-Etablissements) keineswegs eine unbeschränkte Theilbarkeit eingeführt, sondern nur die Vertheilung größerer Güter in kleinere, die dann aber wieder den rechtlichen Character der bisherigen Güter hatten und eben so geschlossen wie diese waren, begünstigt, und dieß an verschiedene Bedingungen geknüpft. Auch blieb bei solcher Bildung neuer Agrikultur-Etablissements der gutsherrliche Verband, auf die neuen Etablissements vertheilt, bestehen, und nur Eigenbehörigkeit und Hofhörigkeit sollte mit der Theilung gegen bestimmte Entschädigung aufhören. Das Ganze sollte in jedem einzelnen Falle von der Provinzial-Regierung geleitet und entschieden werden.

6.

Der Gesetzgeber fand sich jedoch durch dieß sein Werk nicht befriedigt. Ein eigener Umstand rief eine raschere Entwicklung der Gesetzgebung hervor.

Das Herzogthum Westfalen kannte unter seiner geistlichen Regierung keine Militär-Conscription, und nichts war der hessischen Regierung schwerer, als dieß gehässige Institut in Westfalen einzuführen. In der That war aber auch die Zeit sehr unglücklich gewählt, um eine solche Einrichtung ins Leben zu rufen. Die Söhne des Vaterlandes, nachdem sie von den militärischen Vorgesetzten „ausgearbeitet“ waren, mußten für den Beherrscher von Frankreich bluten, das meist aus Westfalen bestehende Regiment Erbprinz stand in Spanien, zweimal ward es ergänzt, in spanischer Erde ruhen sie, die wider Willen Tapferen für eine böse Sache. Woher sollte unter diesen Umständen der Euthusiasmus, das Vaterlandsgefühl kommen, welche allein eine gezwungene Kriegs-Dienst-Aushebung erträglich machen können? Darum war denn der Ungehorsam gegen die Conscrip-

tions-Gesetze allgemein im Lande, und er hörte nicht auf, bis Hessen am 4. Nov. 1813 der guten Sache beitrug. Da kamen im Raum weniger Tage an die 1200 Westfälische Refractairs freiwillig hervor, und sie kämpften redlich in Frankreich.

Der Großherzog von Hessen hatte nun die Meinung gefaßt, daß die häufige Desertion der hierländischen Unterthanen aus dem Militärdienste und der Conscription einzig in der Untheilbarkeit der Güter und der daraus entstehenden Vermögenslosigkeit der meisten Conscriptionspflichtigen Unterthanen ihren Grund habe. Das hessische Ministerium rescribte daher unterm 5. September 1808 an die Arnberger Regierung: Seine Königliche Hoheit der Großherzog seyen gesonnen, die Theilbarkeit der Güter, so wie sie in den übrigen Provinzen des Großherzogthums bestehe, auch im Herzogthum Westfalen einzuführen, und hätten deshalb verordnet, daß Höchstihnen hierüber Vorschläge zu einer Verordnung gemacht und ein desfalliger Entwurf vorgelegt werde; indem man die Regierung hievon in Kenntniß setze, werde dieselbe zugleich beauftragt, sich gutachtlich darüber zu äußern, unter welchen Modificationen die gnädigst bezweckte Aufhebung des Colonial-Systems zu bewerkstelligen seyn dürfte. — Man entwarf sonach die geforderte Verordnung, und legte dabei die mehrmals wörtlich extrahirte Großherzoglich-Bergische Verordnung vom 12. Dezember 1808 zum Grunde. — Der Entwurf ward mit wenigen Modificationen vom Ministerium genehmigt, dem Großherzog vorgelegt — und es erschien am 5. Nov. 1809 die Westfälische Colonial-Verordnung (Beilage XI.)

Es ward dadurch die Leibeigenschaft und die Colonial-Verhältnisse abgeschafft, und alle von jezt an dawider eingegangene Contracte cassirt. — Untheilbarkeit der Güter und Reconsolidations-Recht ward aufgehoben. — Die Colonen werden volle und unbeschränkte Eigenthümer. — Alle bisher geschlossene Güter sollen nach gemeinem Recht vererblich und unbeschränkt theilbar seyn. — Die Kriterien der Colonial-Güter werden angeführt. — Ueber den Lehns-Neruz von Colonial-Gütern werden die erforderlichen Bestimmungen getroffen. — Eben so über die Vertheilung der Colonial-Waldungen. — Die Guts-Abgaben solle-

in Zukunft auf jedem einzelnen Stück haften, auch die unständigen in ständige verwandelt werden. — Für den Dienstzwang der Leibeigenen gibt es keine Entschädigung. Für die aufgehobenen übrigen Abgaben ist jährliche Geld-Entschädigung auszumitteln. — Für den Verlust der Gutsheerrschaft, für verlorne Hoffnung des Heimfalls und für die Unbequemlichkeit, bei getheiltem Hofe die Abgabe von mehreren einheben zu müssen, wird ein jährliches Zwanzigstel der Hofes-Abgaben als Entschädigung bewilligt. — Alle Renten und Leistungen sind loskäuflich zu 4 Procent, nach 10 Jahren kann selbst der Berechtigte die Loskaufung erzwingen. — Ueber Ausmittelung der Preise der Naturalien, über die Rechtsvermuthung für die Pflicht zu Natural- oder Geld-Leistungen, über Colonial-Schulden u. s. w. wird verfügt. —

Wie sehr dieses Gesetz den Zustand des Landes ändern, welche kaum berechenbare Folgen es für die Zukunft haben mußte, leuchtet ein.

7.

Eine Erläuterung und Abänderung erhielt dieß Gesetz rücksichtlich der Colonial-Abgaben durch die Verordnung vom 8. September 1810.

Wichtiger war die Ausdehnung, welche die Herzoglich-Westfälische Colonat-Verordnung auf das ganze Großherzogthum Hessen fand. Von jeher haben die Gesetze von Land zu Land gewandert, und die Römer benannten noch ein Gesetz das Rhodische (*Lex Rhodia de jactu.*) Die Gesetze gleichen hierin den Ideen, welche auch mit unaufhaltsamer Schnelle den Gebildeten aller Länder sich mittheilen. — Es wurden nämlich vom Großherzog am 9. Februar 1811 zwei Verordnungen erlassen, die eine hat folgenden Eingang, woraus ihr Inhalt summarisch zu entnehmen:

„Wir haben uns überzeugt, daß die bis jetzt, theils zu Folge des Herkommens, und theils durch ausdrückliche Verordnungen, bestehenden Einrichtungen, wodurch die Vertheilung der geschlossenen Güter beschränkt ist, dem dermaligen Zustande der Landes-Cultur nicht mehr entsprechen, und haben

deshalb für Unser Herzogthum Westfalen, wo vorzüglich das Colonat- und das mit dem Besitze von Gütern verbundene Leibeigenschafts-Wesen, und als Folge davon die Untheilbarkeit der Güter bestand, unterm 5. November 1809 eine Verordnung erlassen, wodurch dieses Colonat- und Leibeigenschafts-Wesen, so wie auch die Untheilbarkeit der Güter aufgehoben ist, welcher Verordnung Wir hierdurch für Unser ganzes Großherzogthum dahin gesetzliche Kraft ertheilen, daß überall, wo wegen des Besizes der Güter gleiche Colonat- und Leibeigenschafts-Verhältnisse bestehen, sie auch gleiche Anwendung, wie für das Herzogthum Westfalen, finden soll. Da aber in mehreren Theilen Unserer Lande die Güter geschlossen gehalten werden, ohne daß daselbst die obigen Colonat- und Leibeigenschafts-Verhältnisse Statt haben, so finden wir es für nöthig, in Hinsicht der künftigen Theilbarkeit der Güter dieser Art, für Unsere gesammten Lande folgendes gnädigst zu verordnen.“ —

Die andere Verordnung von selbem Tage enthält folgenden Eingang:

„Da es mit der Befugniß zur Vertheilung einzelner Grundstücke und Gebäude in mehreren Theilen Unseres Großherzogthums ganz verschieden gehalten wird, bei solchen Vertheilungen aber eine doppelte Rücksicht zu nehmen ist, einmal in Beziehung der Zins- und Pacht-Berechtigten, wenn die einzelne Grundstücke und Gebäude nämlich mit ständigen Grundbeschwerten belastet sind, und dann in polizeilicher Beziehung: so finden Wir nöthig, dieserhalb für Unsere Staaten Folgendes gnädigst zu verordnen.“

Es zeugte gewiß von großer Bequemlichkeitsliebe des Darmstädter Ministerial-Referenten, daß er die Westfälische Colonat-Verordnung so ohne weiteres im ganzen Lande einführen wollte, ohne die eigenthümlichen Verhältnisse erst genau zu untersuchen, statt welcher Untersuchung er vielmehr nur obenhin im Gesetze sagte, daß das Westfälische Gesetz allenthalben, wo gleiche Verhältnisse bestanden, gelten solle. Der diese Verhältnisse, wie sie in Westfalen bestanden, nicht kennende hessische Unterthan und Richter hatte also darüber zu urtheilen, wo die Verordnung

gelten solle! Man wird sich daher auch nicht sehr darüber wunderen, daß eine neuere für die Provinzen Starkenburg und Hessen am 25. Mai 1811 über die Aufhebung der Leibeigenschaft erlassene Verordnung — die der Westfälischen vielfach widerspricht, und bei Geltung der Westf. überflüssig war — das Gesetz vom 9. Febr. 1811 rücksichtlich der Leibeigenschaft stillschweigend dadurch aufhob, daß sie seiner gar nicht als existierend erwähnte.

Dem Herzogthum Westfalen durfte dieser gesetzgeberliche Leichtsin — der übrigens in unsrer Gesetz- und Ordnungenreichen Zeit nicht grade ohne Beispiel ist — gleichgültig seyn, wenn es nicht ebenfalls dadurch betroffen worden wäre. Indem nämlich die Gesetze vom 9. Febr. 1811 die Westfälische Colonat-Verordnung dem ganzen Staate mittheilen, gaben sie zugleich einzelne Bestimmungen, die mit jener Colonat-Verordnung im Widerspruch standen, z. B. bei Ablösungen war der 10jährige Durchschnitts-Preis — wogegen in Westfalen der 25jährige angenommen war — festgestellt. Hatte nun das allgemeine Gesetz das Westfälische Partikular-Gesetz aufgehoben oder nicht, und in welchem Verhältnis überhaupt standen beide Gesetze zu einander? — Die Westfälischen Provinzial-Collegien waren nicht einstimmend in Beantwortung dieser Frage.

8.

Dieser Zweifel war aber nicht der einzige, mehrere andere Bedenlichkeiten hatten sich bei der Anwendung der mit so großer — gebotenen — Eile entworfenen Colonat-Verordnung ergeben. Die Arnberger Regierung übergab daher nach vorheriger Berathung mit dem übrigen Provinzial-Collegien — am 23. März 1813 einen Entwurf einer nachträglichen erläuternden Verordnung, welche am 18. Aug. 1813 (Beilage XVI.) auch wirklich erfolgte.

Der Gesetzgeber verbreitete sich hier zuerst (§. 1.) über die Kennzeichen, welche die Colonat-Verordnung §. 6. für die betreffenden Güter aufgestellt hatte. — Sodann ward (§. 2.) erlaubt, die Natural-Prästationen der Hand- und Spanndienste, und anderer Naturalien, so lange beide Theile damit einver-

standen, fortzusetzen. — Ueber die Abschätzung der Preise wurden in den §§. 3. 4. neue Bestimmungen getroffen, auch der Regierung aufgetragen, unverzüglich eine provisorische Bestimmung zu erlassen, nach welcher die Geld-Entschädigungen einstweilen auf demnächstige definitive Abrechnung geschehen können. — Die Verwandlung der Dienste in Fruchtrenten gestattete der §. 5. — Die Abrechnung der voraus bezahlten Gewinnelder, war Gegenstand der §§. 6. 7. 8. — Rüksichtlich der Verordnungen vom 9. Febr. 1811 ward (§. 9.) bestimmt, daß die Westfälische Colonat-Verordnung nach ihrem ganzen Inhalt im Herzogthum Westfalen ihre gesetzliche Kraft behalten, und daran durch die Verordnung vom 9. Febr. 1811 nichts abgeändert seyn, und diese nur dann gelten solle, wenn ein Fall sich weder aus den Worten noch aus dem Geiste der Westfälischen Colonat-Verordnung entscheiden lasse. — Im §. 10. ward das früher dem Berechtigten gegebene Recht, nach 10 Jahren seiner Seits die Rente zu kündigen, aufgehoben. — Der §. 11. befaßte sich mit dem von der Regierung zu entwerfenden Theilungs- und Auseinandersehungs-Reglement, und mit der Competenz der Regierung.

In Folge dieser Verordnungen wurden am 8. Nov. 1814 (Beilage XVII.) von der Regierung durch das Arnberger Intelligenzblatt die provisorischen Normalpreise bekannt gemacht. Auch zum Zweck der Ausmittelung der definitiven Preise, geschahen verschiedene Vorschritte, welche jedoch zu keinem öffentlichen Erlasse führten.

9.

Als die französische Herrschaft in Deutschland mit sammt dem Rheinischen Bunde aufhörte, kamen, wie so manches andere, so auch die Gesetze über die gutherrlichen und bürgerlichen Verhältnisse, welche in der Rhein-Bundszeit erlassen waren, zur Frage. Es wurden mehrere Länder, welche nicht durch Friedensschlüsse oder sonstige Verträge — folglich nicht auf rechtmäßige Weise — unter Napoleons und seiner Vasallen Herrschaft gekommen waren, von den frühe-

ren Herrschern wieder eingenommen, andere, die auf völkerechtliche Weise abgetreten waren, wurden von den vorigen Herrschern erobert. In jenen Ländern stellte man den Grundsatz auf, daß alles, was die usurpatorische Regierung gethan, von Rechtswegen nichtig sey, und namentlich wurden die früheren gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse wieder hergestellt; so in Hannover, so in Churhessen u. s. w. Diejenigen Länder, welche Preußen durch die Wiener Congreß-Acte erwarb und wieder erwarb, waren von den früheren Herrschern durch Verträge erworben gewesen, und konnten daher nicht, wie in Hannover, auf dem Wege der Reaction die früheren Regierungshandlungen als von Rechtswegen nichtig betrachtet werden. Eine Regierung, welche, wie die Preußische nach Rechtsgrundsätzen handelt, konnte sich mithin dem Verlangen jener nicht hingeben, die Herstellung der gutherrlichen Verhältnisse, wie sie vor dem Rheinbunde bestanden, forderten. Indessen war in dem Großherzogthum Berg schon unter französischer Regierung manchfacher Streit über die Anwendung und Auslegung der über die gutherrlichen Verhältnisse erlassenen Gesetze entstanden, selbst die Leidenschaften hatten sich dabei entzündet. Diese Verhältnisse wurden des Königs Majestät vorgetragen, Allerhöchstdieselben beschloffen die Suspension der Prozesse, und verordneten durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 3. Mai 1817, daß in den wiedervereinigten und neuen Provinzen dießseits des Rheins für jeden Regierungsbezirk eine — aus einem Regierungsrath, einem Oberlandesgerichtsrath, einem Gutsherrn und einem Verpflichteten bestehende — Commission zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse bestellt werden solle, deren Geschäft sey, daß sie das Rechtsverhältniß der Gutsherrn und Unterthanen in Rücksicht auf deren Person und Besitzungen, und zwar in den von Hessen-Darmstadt und Nassau abgetretenen Ländern vor der Stiftung des Rheinbundes, in den übrigen vor dem Tilsiter Frieden, genau aufnehmen, alle seitdem darin vorgegangenen Veränderungen genau untersuchen, hernach hauptsächlich an den Erfahrungen der an den Gerichten an-

hängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten die einzelnen Punkte erforschen, worüber Gutsherrn und Unterthanen uneinig seyen, und zugleich mit genauer Erörterung des Streitpunkts Vorschläge machen, wie nach Gerechtigkeit oder Billigkeit Gutsherrn und Unterthanen zu vereinigen seyen.

Des Ministers des Innern, Ritters v. Schuckmann, Excellenz begleiteten diese Allerhöchste Cabinetsordre mit einer erläuternden Instruktion, aus welcher vorzüglich folgendes hier ausgehoben zu werden verdient:

„Die Commissarien sollen bei den abzugebenden Vorschlägen von dem Grundsatz ausgehen, daß Jeder, welcher sich in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Rechte beständigen Besitze befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt, und Niemand in dem Genuße seiner hiernach wohl erworbenen Rechte gestört oder beeinträchtigt werden soll. Dieser Grundsatz ist namentlich auch in der Anwendung auf die fremden Gesetze, wodurch die vormaligen Rechte der Gutsherrn mehr oder weniger beschränkt sind, von des Königs Majestät bestimmt dahin ausgesprochen, daß Allerhöchstdieselben in dem Rechtszustande des Privateigenthums, worin dieselben solches auf den Grund der Gesetzgebung einer anerkannten Regierung bei der Besiznahme gefunden haben, keine Veränderung zu sanctioniren geneigt wären, insbesondere so wenig sie durch diese Gesetzgebungen aufgehobene Zehntrechte, wie die aus früheren Feudal-Verhältnissen entsprungene, gleichfalls abgeschaffte Leistungen wiederherstellen würden.“

10.

Man überzeugt sich indessen bald, daß dieser Gegenstand nicht nach Regierungsbezirken beurtheilt werden könne, sondern daß diejenigen Gegenden, welche eine besondere Gesetzgebung bisher gehabt, auch besonders zu beurtheilen seyen. So wie daher für das Großherzogthum Berg und auch den sonst damit vereinigt gewesenem Theil des Arnberger Regierungsbezirks eine Commission in Düsseldorf zusammen trat,

so erhielt das Herzogthum Westfalen, weil es eine eigene Gesetzgebung gehabt, auch eine besondere Commission in Arnberg, bestehend aus dem Hofgerichtsrath von Wigelben und dem Regierungsrath Arndts.

Es konnte der Commission nicht entgehen, daß für das Herzogthum Westfalen eine wesentlich verschiedene Ansicht von der Sache gefaßt werden mußte, als für das Großherzogthum Berg. Denn im Herzogthum Westfalen waren nicht jene Streitigkeiten, die jenes Großherzogthum zerfleischten, seit mehr denn 30 Jahren waren dort das Erbrecht der Colonnen — der Haupt-Streitgegenstand im Bergischen — unbezweifelt, die Colonat-Verordnung war bestimmt und klar, besonders seit die Erläuterung vom 18. Aug. 1813 erschienen war. Hier konnte also nicht von Untersuchung und Begutachtung von Streitigkeiten die Rede seyn. Man fand daher auch die Hinzuziehung von Deputirten der Berechtigten und Verpflichteten — die überhaupt nicht als Vertreter, sondern als Sachkundige Notablen gehört werden sollten — für überflüssig.

Indem die Commission also die aus der Colonat-Verordnung den Bauern erworbene Rechte um so mehr für unantastbar hielt, als die Gutsheern, wo das Erbrecht der Bauern und die Pflicht der Gutsheern die etwa heimgefallenen Höfe mit frommen tüchtigen *Colonis* zu besetzen, ohne die Abgaben steigern zu dürfen, feststanden, dadurch keinen oder nur sehr unbedeutenden reellen Nachtheil erlitten — konnte der Commission nur als Aufgabe erscheinen, sich über dasjenige zu äußern, was unter Voraussetzung des Bestehens der Westfälischen Colonat-Gesetze für die Gesetzgebung und Vollziehung noch zu thun übrig blieb. Es boten sich hier die Regulirung der Preise, die Verwandlung der provisorischen Ablösungen in definitive, und das noch immer nicht erschienene Theilungs- und Auseinandersetzungs-Reglement als Gegenstand der Untersuchung dar.

Indessen konnte sich die Commission hierauf doch nicht beschränken. Es war von den Gutsheern verschiedentlich über den in Folge der aufgehobenen Steuerfreiheit eingeführ-

ten fünftel Abzug Beschwerde erhoben worden, und man hatte nicht ohne Schein versucht, diesen Gegenstand der Steuer-Gesetzgebung mit den bäuerlichen Verhältnissen zu verflechten. Auch hierüber hatte folglich die Commission ihr Gutachten abzugeben.

Im §. 9. der Westfälischen Colonat-Verordnung hatte der Gesetzgeber ein neues Gesetz über Ablösung der Zehnten versprochen. Wirklich erschien dies auch am 15. Aug. 1816, allein jetzt war das Herzogthum Westfalen schon mit der Krone Preußen vereinigt und konnte daher an den Segnungen dieses Hessischen Gesetzes keinen Theil nehmen. Der Commission mußte dies aber als Veranlassung erscheinen, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen.

Ueber die staatsnationalwirthschaftliche Ansicht der Güter-Theilungen fand die Commission keinen Veranlassung sich auszusprechen, da ihre Aufgabe nur die Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse war.

11.

Nachdem endlich die Berichte der verschiedenen Commissionen eingegangen waren, — man spricht von 70 Bänden Akten — wurden am 25. Septbr. 1820 drei Gesetze vom König erlassen. Das erste Gesetz (Weilage XVIII.) betraf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen. Durch dieses Gesetz wurden die fremden Gesetze aufgehoben, statt deren ein neues Gesetz — enthaltend die wesentlichen Bestimmungen der aufgehobenen Gesetze und aufhebend die früheren Ungewißheiten — gegeben, zugleich die Ablösung der Zehnten geordnet. — Das andere Gesetz (Weilage XIX.) ordnet nach dem Vorgange der übereilischen Gesetzgebung zur Erleichterung der Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse General-Commissionen zu Magdeburg und Münster an. — Das dritte Gesetz (Weilage XX.) endlich betrifft die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westfalen. Im

allgemeinen werden dadurch die Hessischen Verordnungen bestätigt (§. 1.). Rücksichtlich der Abldungen und Preisbestimmungen wurden die im ersten allgemeinen Gesetz enthaltenen Bestimmungen eingeführt, (§. 2. 3. 4.) und zu den Reclamationen gegen die nach den jetzt aufgehobenen provisorischen Normal-Preisen geschene Abldungen eines Jahrs Frist bestimmt. (§. 5.) Ueber die Abldung der Zehnten wurden die im allgemeinen Gesetz festgestellten Bestimmungen auf Westfalen anwendbar erklärt. (§. 6.) Ueber den Fünftel-Abzug ward eine anderweite Bestimmung bis zu näherer Feststellung des Steuerwesens im Herzogthum Westfalen vorbehalten, jedoch schon jetzt einige im allgemeinen Gesetz geschene Ausgleichungen auffallender beim Fünftel-Abzuge vorgekommenen Unbilligkeiten in Westfalen eingeführt (§. 7.). — Endlich ward auch die Competenz der General-Commission zu Münster auf das Herzogthum Westfalen erstreckt.

So ist denn durch dieses letzte Gesetz die Gesetzgebung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und was damit in Verbindung steht, abgeschlossen, und es ist so nach möglich, sie in dem folgenden Commentar darzustellen. Obgleich alle bisher berührte Gegenstände unten wieder vorkommen, so wird die Einleitung doch nicht überflüssig erscheinen, da es einer allgemeinen Uebersicht wirklich bedurfte, um die Aufeinanderfolge der Gesetzgebung für die folgenden mehr und minder verwandten Gegenstände geschichtlich kennen zu lernen.

Zweites Buch.

Von den Erbgütern.

Erstes Kapitel.

Untheilbarkeit nach der ältern Gesetzgebung.

12.

Ein Erbgut ist hier ein in des Bauern civilrechtlichem Eigenthum stehendes Bauerngut. Es sind also ausgeschlossen einer Seits adliche und städtische Besizungen, und anderer Seits alle die Bauerngüter, deren directes Eigenthum nicht dem bäuerlichen Besizer zusteht.

Man hat in den Begriff des Bauernguts einzutragen versucht, daß es Grundzinsen und Frohndiensten unterworfen sey ¹⁾. Diese Definitive ist beinahe so sinnreich als wenn man die des Staatsbürgers so fassen wollte, daß selber ein der Inquisition unterworfenes Wesen sey. Bauerngut ist vielmehr ein Inbegriff ländlicher Grundstücke, welche den gemeinen Staatslasten unterworfen, folglich von diesen nicht wie adliche, obsonst immune Güter befreit sind; die

1) Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privat-Rechts S. 482. Danz Handbuch des heutigen deutschen Privat-Rechts Band 5. S. 482.